

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.07.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, der Deutsche Bundestag möge der sogenannten Vorratsdatenspeicherung, wie auf der Pressekonferenz vom 15. April 2015 vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz angekündigt wurde, die Zustimmung verweigern.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass ein solches Vorhaben gegen Verfassungs- und EU-Recht verstoße. Zudem gebe es keinen Beweis dafür, dass eine solche Speicherung die Strafverfolgung verbessern würde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 2239 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 256 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zum Anliegen der Eingabe darzulegen. Ferner hat der Petitionsausschuss zu der Eingabe den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz nach § 109 Abs. 1 Satz 2

der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags um Stellungnahme gebeten, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Ausschuss betraf. Der Ausschuss hat dazu mitgeteilt, dass ihm die Petition während der Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten (BT-Drs. 18/5088) vorgelegen hat (BT-Drs. 18/6391). Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags hat am 21. September 2015 zu der Thematik eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Auch das Plenum des Deutschen Bundestags befasste sich mehrmals mit der Thematik und beriet hierüber ausführlich (Protokoll der Plenarsitzung 18/110 vom 12.06.2015 und Protokoll 18/131 vom 16.10.2015).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens des zuständigen Fachausschusses sowie der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat das Problem einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten unter Bezugnahme auf zwei Gesetzentwürfe folgendermaßen beschrieben (BT-Drs. 18/6391, S. 1 f.):

„Bei der Aufklärung schwerer Straftaten und bei der Gefahrenabwehr sind ... Verkehrsdaten ein wichtiges Hilfsmittel für staatliche Behörden. Gegenwärtig können Strafverfolgungsbehörden auf der Grundlage von § 100g der Strafprozessordnung (StPO) Verkehrsdaten bei den Telekommunikationsunternehmen bei Vorliegen eines Anfangsverdachts und entsprechender richterlicher Anordnung erheben. Dies gelte jedoch nur für zukünftig anfallende Daten sowie für Daten, die zum Zeitpunkt der Anfrage noch gespeichert sind, zum Beispiel, weil sie aus geschäftlichen Gründen noch benötigt werden. Die Speicherdauer sei bei den einzelnen Unternehmen unterschiedlich und reiche von sehr wenigen Tagen bis zu vielen Monaten. Dies schaffe Lücken bei der Strafverfolgung und bei der Gefahrenabwehr und könne im Einzelfall dazu führen, dass strafrechtliche Ermittlungen ohne Erfolg blieben, weil weitere Ermittlungsansätze nicht vorhanden seien.“

Um diesen Zustand zu ändern, haben die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen einen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten erarbeitet. Die Neuregelung macht die Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur Speicherung von Verkehrsdaten durch die Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste möglich. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hob hervor (BT-Drs. 18/6391, S. 2), eine entsprechende Regelung unterliege selbstverständlich

„wegen der mit ihr verbundenen Grundrechtseingriffe strengen Anforderungen hinsichtlich des Umfangs der gespeicherten Daten sowie der Datenverwendung. Sie sei auf das absolut Notwendige zu beschränken. Hinsichtlich der Datensicherheit müsse ein hoher Standard vorgegeben werden.“

Das Gesetz ist im Oktober 2015 beschlossen worden und enthält eine Reihe wichtiger Neuregelungen. Das Gesetz verpflichtet unter anderem Telekommunikationsunternehmen dazu, die folgenden Daten zu speichern:

- Standortdaten bei Beginn einer mobilen Internetnutzung, 4 Wochen Speicherfrist;
- Standortdaten der Teilnehmer aller Mobiltelefonate bei Beginn des Telefonats, 4 Wochen Speicherfrist;
- zugewiesene IP-Adressen aller Internetnutzer sowie Zeit und Dauer der Internetnutzung, 10 Wochen Speicherfrist;
- Rufnummern, Zeit und Dauer aller Telefonate, 10 Wochen Speicherfrist;
- Rufnummern, Sende- und Empfangszeit aller SMS-Nachrichten, 10 Wochen Speicherfrist.

Die Gesprächsinhalte der Telefonate, die besuchten Internetseiten sowie Inhalte von E-Mails sind hingegen nicht Bestandteil der Speicherung.

Die Daten müssen im Inland gespeichert werden und sind nach Ablauf der jeweils vorgeschriebenen Frist zu löschen.

Die Bundesregierung ist verpflichtet, die Vorschriften innerhalb von drei Jahren zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag darüber Bericht zu erstatten.

Das Anliegen der Petition wurde demnach nicht erfüllt. Auch hinsichtlich des weiteren Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung zum Tätigwerden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.